



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Dritte Tagung

Genf, 17. - 20. Februar 1976

STELLUNGNAHMEN VON TEILNEHMERN

Stellungnahmen der AIPH

Der Internationale Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH) hat mit dem diesem Dokument beigefügten Schreiben vom 24. Januar 1976 zu den Fragen Stellung genommen, die während der dritten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens behandelt werden sollen.

[Anlage folgt]

SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS DES INTERNATIONALEN VERBANDS DES
ERWERBSGARTENBAUS, MR. N. LUITSE, AN DEN GENERALSEKRETÄR DES
INTERNATIONALEN VERBANDS ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
(UPOV) VOM 24. JANUAR 1976

Unser Ausschuss für Neuheitenschutz hat in seiner Sitzung, die am 23. Januar 1976 in Berlin stattgefunden hat, die Zusammenstellung der wesentlichen Fragen für die dritte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des UPOV-Übereinkommens, die vom Verbandsbüro der UPOV ausgearbeitet worden ist, (Dokument IRC/III/2) geprüft und hat die folgenden Empfehlungen abgegeben:

Zu 1. Unser Ausschuss ist damit einverstanden, dass kontrollierte Hybriden vom Schutz ausgeschlossen werden können. Auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 ist es möglich, für solche Hybriden Schutz zu gewähren, da in Artikel 2 Absatz 2 sowohl die Hybride als auch die Linie von der Definition des Wortes "Sorte" umfasst werden.

Zu 2. Unser Ausschuss unterstützt ganz allgemein den Gedanken, das UPOV-System weniger starr auszugestalten. Aus diesem Grund können wir einen Vorschlag unterstützen, der es neuen Mitgliedsstaaten erlaubt, verschiedene Schutzsysteme anzuwenden, beispielsweise ein Patent und einen besonderen Schutzrechtstitel für ein und dieselbe Gattung oder Art zu erteilen.

Zu 3. Wenn UPOV nunmehr Staaten ausserhalb Europas einschliessen soll, kann man die Liste nicht beibehalten, die ursprünglich dem Übereinkommen beigegeben worden ist. Unser Ausschuss empfiehlt eine Regelung, wonach die Verbandsstaaten gehalten sind, eine Mindestanzahl von Gattungen und Arten zu schützen.

Zu 4. Unser Ausschuss erklärt sich damit einverstanden, dass als Folge der Abschaffung der Anlage zu dem Übereinkommen der Grundsatz der Reziprozität, wie er in Artikel 4 Absatz 4 enthalten ist, aufgegeben wird. Dies bedeutet, dass alle Einschränkungen des Grundsatzes der Inländerbehandlung, wie er in Artikel 3 seinen Niederschlag gefunden hat, abgeschafft werden können.

Zu 5. Unser Ausschuss fürchtet, dass es für die Ausdehnung der UPOV-Mitgliedschaft ausgesprochen abträglich sein würde, wenn der Vorteil des Schutzes Staatsangehörigen von Staaten zugänglich gemacht wird, die lediglich Mitglieder des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind.

Zu 6. Unser Ausschuss gibt der Streichung der Wörter "zum Zweck des gewerbmässigen Absatzes" in Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 sein Einverständnis. Hierdurch wird die Stellung des Züchters geklärt, und Missbräuche werden verhindert.

Zu 7. Der Vorschlag, der dem Punkt 7 zugrunde liegt, scheint unserem Ausschuss praktisch zu sein, da der Züchter seine Sorte auf dem Markt erproben kann.

Zu 8. Unser Ausschuss empfiehlt die Beibehaltung des Weltneuheitsgrundsatzes, da andernfalls eine unterschiedliche nationale Behandlung der gleichen Sorten zu erwarten ist.

Zu 9. Dem Ausschuss erscheint es unmöglich, die Bedeutung der Wörter "wichtige Merkmale" klarzustellen. Wir halten es für zweckmässig, diese Frage den Behörden zu überlassen, die die Sorte prüfen.

Zu 10. Unser Ausschuss befürwortet die Ausdehnung der Vierjahresfrist in Artikel 6 Absatz 1 b auf acht Jahre, da bestimmte der betreffenden Gattungen und Arten nur langsam reifen; die Prüfung ihrer Qualitäten könnte daher einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Unser Ausschuss empfiehlt, die Vierjahresfrist in Artikel 12

Absatz 3 beizubehalten, da sie dem Anmelder in einem Land die Gelegenheit gibt, die Anmeldungen der gleichen Sorte in anderen Verbandsstaaten zeitlich zu staffeln. Unser Ausschuss ist der Meinung, dass die in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehene Prioritätsfrist dem Anmelder ausreichende Zeit gibt, um seine Entscheidungen treffen zu können.

Zu 11. Unser Ausschuss hat keine Einwendungen gegen diesen Gedanken. Er gibt grundsätzlich einem Züchter die gleichen Möglichkeiten wie Diskussionspunkt 7. Unser Ausschuss regt an, die Wörter "zu Versuchszwecken" durch "zur Durchführung von Markttesten" zu ersetzen.

Zu 12. Unser Ausschuss ist der Auffassung, dass der Wortlaut des Artikels 7 Absatz 1 nicht vorschreibt, dass die vor der Schutzrechtserteilung vorgenommenen Prüfungen in einer bestimmten Art und Weise durchzuführen sind. Die AIPH anerkennt, dass es für beide Teile von Vorteil ist, wenn die Vereinigten Staaten von Amerika ein Verbandsstaat der UPOV werden, und hat eine flexible Haltung während der Diskussionen angenommen. Sie erachtet allerdings "Anbauprüfungen" als wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen in Verbandsländern angewandten Neuheitsschutzsystems und sieht sich deshalb nicht in der Lage, die Abschaffung solcher Prüfungen und ihre Ersetzung durch andere Formen der Bewertung zu billigen. In dieser Frage wird eine Versicherung von den Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika angestrebt, dass sie die Erfahrung der UPOV prüfen und tatsächlich sich in ihren eigenen Verfahren der Einführung von Anbauprüfungen mehr annähern. Die AIPH ist sich darüber im klaren, dass der Wortlaut des Artikels 7 des Übereinkommens nicht eindeutig Anbauprüfungen vorschreibt, obwohl sie fürchtet, dass eine Auslegung in diesem Sinne gerechtfertigt ist. Die AIPH hat die Initiative der UPOV in Betracht gezogen, eine internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung neuer Sorten einzuführen, sowie die Vorstellung, dass dies zu einem System einer zentralen Einreichung von Anmeldungen und Gewährung von Rechten führen könnte.

Zu 13. Unser Ausschuss kann einer Einschränkung der Mindestschutzdauer nicht zustimmen. Dies würde die Effektivität von Züchterrechten beeinträchtigen. Unserem Ausschuss erscheint es unnötig, die Schutzdauer für jede Sorte in allen Verbandsstaaten vom gleichen Datum an zu berechnen, da dies zu einer Kürzung der Schutzdauer führen könnte. Unser Ausschuss hält es nicht für vorteilhaft, die Schutzdauer abschliessend festzulegen. Eine Mindestdauer gibt einem Verbandsstaat die Möglichkeit, einen längeren Schutz vorzusehen, wenn er dies für zweckmässig hält.

Zu 14. Unser Ausschuss ist der Meinung, dass Verbandsstaaten das Recht haben müssen, ein Züchterrecht für nichtig zu erklären, wenn der Züchter Vermehrungsmaterial vertreibt, das nicht die Merkmale der Sorte zeigt, wie diese bei der Schutzrechtserteilung festgelegt worden sind. Es ist ungerechtfertigt, dass ein Züchter eine bestimmte Bezeichnung ohne Berücksichtigung der Beschaffenheit des damit verbundenen Pflanzenmaterials ausbeutet.

Zu 15. Unser Ausschuss kann zu diesen Gesichtspunkten keine Stellungnahme abgeben, da er irgendwelche andere in Vorschlag gebrachte Gründe als die, die bereits in Absatz 14 behandelt sind, nicht kennt.

Zu 16. Unser Ausschuss glaubt, dass jede Ausdehnung der Züchterrechte auf einer internationalen Grundlage für deren effektive Durchsetzung von Vorteil ist. Unser Ausschuss ist bereit, diesen Punkt zu einem späteren Zeitpunkt zu erörtern, wenn von ihrem Sachverständigenausschuss detailliertere Punkte genannt werden.

[Ende der Anlage und des Dokuments]